

rungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen in den Betrieben der Lieferbereiche

- volkseigene Hersteller,
 - volkseigener Produktionsmittelhandel,
 - Bäuerliche Handelsgenossenschaften
- geregelt.

§ 2

(1) Betriebe der Lieferbereiche gemäß § 1 haben die Zahlungen von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen jährlich einmal nach folgenden Abnehmerbereichen gesondert abzurechnen und kontrollfähig nachzuweisen:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker, Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige²,
- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft²,
- Betriebe des Konsumgüterhandels (einschließlich Direktlieferungen an die Bevölkerung),
- übrige Abnehmer.

(2) Die Betriebe der Lieferbereiche, die Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermitteln und abrechnen, sind nur zum Nachweis der ersten 3 Abnehmerbereiche verpflichtet.

(3) Die Betriebe der Lieferbereiche ermitteln die Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen grundsätzlich monatlich. Soweit Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nur für wenige Lieferungen entstehen oder für ihre Ermittlung elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, kann die Ermittlung nach Abnehmerbereichen jährlich einmal erfolgen.

§ 3

Grundlagen der Abrechnung

Grundlagen für die Abrechnung und den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sind in den Betrieben der Lieferbereiche

1. volkseigene Hersteller

- a) für Preisausgleichszuführungen
 - die unter ÖP-Kennziffer 0137 bzw. a auf dem Konto 6089³ abzurechnenden zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
 - die unter ÖP-Kennziffer 0138 bzw. auf dem Konto 6082³ abzurechnenden nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- b) für Preisausgleichsabführungen
 - die unter ÖP-Kennziffer 0136 bzw. auf dem Konto 6087³ abzurechnenden nicht zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
 - die unter ÖP-Kennziffer 0139 bzw. auf dem Konto 6084³ abzurechnenden zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer.

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) und die dazu erlassenen Ergänzungen.

² Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für die volkseigene Industrie (gültig ab 1. Januar 1980) und dem Kontenrahmen für die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik. Sie gilt für die realisierte industrielle Warenproduktion. Für die nichtindustrielle Warenproduktion gelten die entsprechenden Konten.

2. volkseigener Produktionsmittelhandel

- a) für Preisausgleichszuführungen die unter ÖP-Kennziffer 0114 bzw. auf dem Konto 65301⁴ abzurechnenden produktgebundenen Preisstützungen;
- b) für Preisausgleichsabführungen die unter ÖP-Kennziffer 0117 bzw. auf dem Konto 65801⁴ abzurechnenden produktgebundenen Abgaben.

3. Bäuerliche Handelsgenossenschaften

die als Preisausgleichszuführungen bzw. Preisausgleichsabführungen gegenüber den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, abzurechnenden Beträge.

Sonstige Bestimmungen

§ 4

Einzelheiten zur Abrechnung und zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt.

§ 5

Bäuerliche Handelsgenossenschaften übergeben den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, nehmen die zusammengefaßten Nachweise nach Abnehmerbereichen jährlich einmal in die Meldung der Schwerpunktbetriebe auf.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1980

Der Minister der Finanzen

B ö h m

⁴ Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel (gültig ab 1. Januar 1976).

Anordnung

über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

vom 7. Februar 1980

Gemäß § 13 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit bzw. als Rentner oder als Hausfrau Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen vorwiegend für die Bevölkerung erbringen. Hierunter fallen die in der Anlage aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Bei der Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit dürfen keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt werden.

§ 2

(1) Einnahmen aus den im § 1 genannten Leistungen sind bis 3 000 M jährlich steuerfrei. Einnahmen über 3 000 M bis 10 000 M jährlich werden mit 20 % besteuert. Übersteigen die Einnahmen 10 000 M jährlich, erfolgt die Besteuerung der gesamten Einnahmen nach Abzug der damit zusammenhängenden Kosten und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 3 000 M nach dem Einkommensteuergesetz. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer bleiben die Einkünfte aus der hauptberuflichen Tätigkeit außer Ansatz.